

Pflegende Angehörige > Sozialversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, werden von der Pflegeversicherung sozial abgesichert, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden voll erwerbstätig sind und einen oder mehrere Pflegebedürftige wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, im häuslichen Umfeld pflegen. Die Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Rentenversicherung und sichert die Pflegeperson über die Unfallversicherung ab, zum Teil gibt es Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Bei Erhalt von Pflegeunterstützungsgeld (Näheres unter [Pflegezeit](#)) und in der [Familienpflegezeit](#) gelten andere Regelungen.

2. Unfallversicherung

Die Pflegeperson steht **während der pflegerischen Tätigkeit** unter dem Schutz der gesetzlichen [Unfallversicherung](#). Das gilt auch für die Wegzeiten, also den Hin- und Rückweg zum oder vom Pflegebedürftigen. Betreuungsleistungen, wie z.B. ein Spaziergang, werden hingegen nicht von der Unfallversicherung abgedeckt.

Die Pflegeperson braucht keinen Antrag stellen, sofern sie bei der Pflegekasse gemeldet ist. Die Pflegekasse muss die Pflegeperson beim kommunalen [Unfallversicherungsträger](#) melden, für die es pro Bundesland meist eine Anlaufstelle gibt. Adressen unter www.dguv.de > [Suchbegriff: "Unfallkassen"](#).

Nähere Informationen bietet die Broschüre "Zu Ihrer Sicherheit - Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen" vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellung oder Download unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "A401"](#).

3. Rentenversicherung

Die Pflegeversicherung zahlt der Pflegeperson Beiträge zur gesetzlichen [Rentenversicherung](#), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Pflegeperson pflegt nicht erwerbsmäßig einen oder mehrere Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage pro Woche, in deren häuslicher Umgebung.
- Die Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem [Pflegegrad](#) der zu pflegenden Person (§ 166 Abs. 2 SGB VI). Die Pflegekasse meldet die rentenversicherungspflichtige Pflegeperson beim zuständigen [Rentenversicherungsträger](#) und führt die Beiträge ab.

Die Pflegezeit ist für die Rentenversicherung eine Pflichtbeitragszeit, d.h. sie erhöht die Beitragsjahre und die Rentenansprüche. Zudem hat die Pflegeperson Ansprüche aus der Rentenversicherung wie z.B. eine [Medizinische Reha-Maßnahme](#).

Die Leistungen zur sozialen Sicherung werden auch weiterbezahlt für die Dauer der [Häuslichen Krankenpflege](#), bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Versicherten oder bei Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ([Ersatzpflege](#)) sowie in den ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur [Medizinischen Rehabilitation](#).

Auch Pflegepersonen, die einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. während der [Familienpflegezeit](#)) nachgehen, bekommen zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung durch die Pflegekasse.

Seit dem 1.7.2017 werden auch für pflegende Rentner Rentenbeiträge von der Pflegekasse bezahlt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Bezieher einer Altersrente, die die reguläre Altersgrenze erreicht haben. Es profitieren von dieser Regelung beispielsweise Bezieher einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente oder der Flexirente. Damit kann die bestehende Rente aufgebessert bzw. Rentenpunkte für die zukünftige Vollrente gesammelt werden.

Eine Auflistung der aktuellen Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen bietet die Deutsche

Rentenversicherung in der Infobroschüre "Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich". Diese Broschüre können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns [&] Presse > Broschüren > Alle Broschüren zum Thema "Rente" herunterladen.

3.1. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Erhält ein Pflegebedürftiger [Hilfe zur Pflege](#) von der Sozialhilfe, so werden unter Umständen die Beiträge zur Alterssicherung für die Pflegeperson vom Sozialamt übernommen.

4. Krankenversicherung

Pflegepersonen müssen auf ihre Krankenversicherung achten, denn es gilt eine generelle Krankenversicherungspflicht.

- Pflegende Rentner sind unverändert über die [Rentnerkrankenversicherung](#) versichert.
- Arbeitnehmer, die neben der Pflege weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind darüber auch krankenversichert.
- Pflegende Ehepartner können [familienversichert](#) sein oder werden.
- Bei Arbeitslosigkeit, Grundsicherung oder Sozialhilfe ist die Krankenversicherung inklusive.

Wer keinen dieser Punkte erfüllt, muss sich freiwillig krankenversichern. In den meisten dieser Fälle bezuschusst die Pflegekasse auf Antrag die Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, z.B. bei voller [Pflegezeit](#) oder bei einem [Minijob](#) neben der Pflege.

5. Arbeitslosenversicherung

Für Pflegende, die einen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich an regelmäßig mindestens 2 Tagen in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen und deshalb ihre Berufstätigkeit aufgeben mussten, zahlt die Pflegekasse Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer der Pflegetätigkeit. Es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung, wenn nach der Pflegezeit ein lückenloser Einstieg in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Pflegepersonen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen. Näheres unter [Arbeitslosenversicherung](#).

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#), die [Pflegekassen](#), das [Sozialamt](#) oder die örtliche [Agentur für Arbeit](#).

7. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Familienpflegezeit](#)

[Pflegezeit](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegende Angehörige > Entlastung](#)

[Pflegestützpunkte Pflegeberatung](#)

Gesetzesquelle: § 44 SGB XI